

Bundesministerium der Finanzen
Herrn RD Jürgen Rödning

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Dr. Reto Woodtli

Referentenentwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes vom 28. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Rödning,
sehr geehrter Herr Dr. Woodtli,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns. Wir konzentrieren uns hierbei auf die Vorschläge zur Bekämpfung der Missstände auf dem sog. „Grauen Kapitalmarkt“ (Art. 2 des Entwurfs zur Änderung des Vermögensanlagengesetzes, VermAnlG). Eine zentrale Maßnahme liegt in der vorgesehenen Einführung der Prospektpflicht für Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen und vergleichbare „sonstige Anlagen“. Im Sinne einer erschöpfenden Erfassung des „Grauen Kapitalmarkts“ sind die Formulierungen des Entwurfs sehr abstrakt gefasst. Sie würden damit auch den normalen Geschäftsverkehr einer Genossenschaft und eine Vielzahl langjährig bewährter Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaften und ihren Mitgliedern der Prospektpflicht unterwerfen.

Das halten wir weder für notwendig noch zielführend. Die Liefer- und Leistungsbeziehungen der Mitglieder zu ihrer Genossenschaft sind nicht Teil des „Grauen Kapitalmarkts“. Sie sind transparent und werden durch die mitgliedschaftliche Kontrolle sowie die gesetzlichen Prüfungspflichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände regelmäßig und stärker überwacht als bei jeder anderen Rechtsform. Die eingetragene Genossenschaft ist eine insolvenz sichere und gegen Anlagebetrug resistente Rechtsform. Genossenschaften sollten deshalb nicht in den Zusammenhang mit dem „Grauen Kapitalmarkt“ gebracht werden. Deshalb bedarf es einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung.

Nur so kann auch der Vereinbarung im Koalitionsvertrag entsprochen werden, in der die Koalitionspartner erklären: „Wir werden Genossenschaften die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitglieder darlehen wieder eröffnen.“

Wir regen deshalb folgende genossenschaftsrelevanten Änderungen an:

1. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 VermAnlG wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Angebote einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter oder einer Genossenschaft an ihre Mitglieder gelten nicht als öffentliche Angebote.“

2. § 2 Absatz 1 Nr. 1 VermAnlG wird wie folgt gefasst:

„Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2, die ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft angeboten oder von diesen im Rahmen des Geschäftsbetriebs aufgebaut werden,“.

Begründung:

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Lehren aus den jüngsten Missbrauchsfällen

Mit den Vorschlägen zieht der Gesetzgeber die Lehren aus den jüngsten Anlegerskandalen. Maßgebend war augenscheinlich der Einzelfall „Prokon“. Dem Unternehmen war in bisher beispielloser Weise eine bundesweite „geschickte Vermarktung“ seiner Geldanlagen trotz „unzureichender Informationen“ über die tatsächlichen Anlagerisiken gelungen. Der Gesetzesentwurf kritisiert zu Recht das unvernünftige Verhalten vieler Anleger, deren „übermäßiges Vertrauen“ zur Missachtung oder Unterschätzungen der Anlagerisiken geführt hat.

Wir stimmen der Notwendigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen zu, die eine generelle Verbesserung von Basisinformationen über Anlage- und Kaufentscheidungen zum Ziel haben. Kurzfristige Initiativen, die sich an singulären Vorkommnissen wie dem wenig typischen Fall „Prokon“ orientieren, sehen wir kritisch. Die stark belastenden bürokratischen Auflagen für die Gesamtwirtschaft werden solche Einzelfälle voraussichtlich nicht verhindern.

Verhältnismäßigkeit und Folgenabschätzung

Der Gesetzesvorschlag betrifft den Kernbereich der Unternehmensfinanzierung. Erschwernisse beim Zugang zu Kapital können für KMU existenzbedrohend sein, das Wachstum und Neugründungen hemmen und ohnehin kapitalschwache Unternehmen übermäßig treffen. Jede regulatorische Auflage in diesem Feld sollte sorgsam abgewogen werden. Der Schutz der Kleinanleger sollte unseres Erachtens nicht die Mehrzahl redlicher Anwender benachteiligen. Diese unverhältnismäßige Mehrbelastung würde auch viele Tausend genossenschaftliche Unternehmen treffen, die sich aus rechtschaffenen Motiven neben Geschäftsanteilen und klassischen Bankdarlehen auch über Darlehen der Mitglieder finanzieren.

Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des Katalogs der prospektpflichtigen Finanzprodukte soll betrügerische Anbieter einer zwingenden Regulierung unterwerfen. Wie in der Expertenanhörung des Finanzausschusses des Bundestags am 19. Mai 2014 bestätigt wurde, werden beispielsweise Nachrangdarlehen verstärkt zur Umgehung der Anlegerschutzbestimmungen gewählt. Ein wesentliches Problemfeld liegt beispielsweise in sog. Strukturvertrieben, die bundesweit „prospektfreie“ Anlagen im Internet bewerben.

Eine schärfere Problemanalyse würde unseres Erachtens eindeutig belegen, dass Mitgliederdarlehen von Genossenschaften nicht aus unrechtmäßigen oder betrügerischen Motiven die Ausschaltung des Mitgliederschutzes bezwecken. Anbieter mit Betrugsabsichten wählen so gut wie nie eine Genossenschaft als Vehikel ihres Treibens. Denn das Entdeckungsrisiko wäre in Genossenschaften als der bekanntlich am effektivsten und intensivsten überwachten Rechtsform für kleine bis mittelständische Initiativen extrem hoch.

Nach unserer Überzeugung ist kein Grund ersichtlich, die Funktionsfähigkeit des seit vielen Jahrzehnten bewährten Prüfungssystems bei Genossenschaften in Frage zu stellen. Insbesondere nicht in dem hier diskutierten Zusammenhang.

Kein Regulierungsbedarf bei klassischen Warengeschäften

Nach unserer Auffassung wird die pauschale Einstufung bestimmter Klassen von Finanzprodukten wie Nachrangdarlehen, partiarischen Darlehen und vergleichbaren Verträgen als „bestehende Umgehungsstrukturen“ (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 RefE) dem Gehalt dieser Finanzierungsformen nicht gerecht. Der Sache nach verbirgt sich hinter diesen Produkten eine Vielzahl klassischer Kreditbeziehungen aus dem täglichen operativen Kundengeschäft.

Einige Praxisbeispiele für vermutlich ungewollt erfasste Vertragsarten:

- Kreditverhältnisse, die aus Leistungsbeziehungen zwischen Mitglied und Genossenschaft resultieren, wie z.B. Habensalden auf Kontokorrentkonten, stehengelassene Gelder aus Warengeschäften wie Traubengelder aus Anlieferungsvereinbarungen.
- Verzinsliche Anzahlungsraten auf den Kaufpreis, wenn ein garantierter Rückzahlungsanspruch bei fristgemäßer Kündigung, Rückabwicklung oder anderen Ereignissen vereinbart wurde.
- Kauttionen, Anzahlungen und Vorschüsse aus Lieferbeziehungen.

Den genannten Fällen von leistungsbedingten Kreditentstehungen liegt weder ein „öffentliches Angebot“ seitens des Empfängers zu Grunde noch hat der Kapitalgeber die Gelder zum Zwecke der Vermögensanlage einbezahlt. Hier wäre eine Klarstellung zu wünschen, dass Genossenschaften außerhalb des Regelungszwecks liegen.

Keine Umgehungsabsicht bei zweckgebundenen Mitgliederdarlehen

Auch die mit den Prüfungsverbänden z.B. in Musterverträgen vorab abgestimmten Vereinbarungen für zweckgebundene Mitgliederdarlehen lassen keine Besorgnis einer Umgehungsabsicht oder gezielten Fehlinformation der Darlehensgeber befürchten. Diese Darlehen müssen mit den Mitgliedern zur Finanzierung bestimmter Investitionen in betrieblich genutzte Vermögensgegenstände, die dem Anlagevermögen zuzuordnen sind, abgeschlossen worden sein, wie z.B. für ein Bauvorhaben, den Erwerb und Betrieb einer gemeinschaftlich genutzten Einrichtung oder anderes der Förderung der Mitglieder dienendes Vermögen. Reine Betriebsmittelkredite ohne Zweckbindung sind davon ausgeschlossen.

Verschiedene betriebswirtschaftliche Motive legen eine Finanzierung der Investition über Nachrangdarlehen anstelle von zusätzlichem Eigenkapital (Geschäftsanteilen) nahe:

- Erreichung einer volumen- und fristenkongruenten Finanzierung der Anlageninvestition, die parallel zur Nutzungs- oder Abschreibungsdauer ausgestaltet wird. Dadurch wird eine dauerhafte Verwässerung des Eigenkapitals über die Dauer des konkreten Finanzmittelbedarfs hinaus vermieden.
- Darlehensfinanzierung erfolgt vorrangig über eine Gruppe von Mitgliedern, die die speziell erworbene Anlage voraussichtlich nutzen.
- Direkte Zuordnung der Zinszahlungen zu den Kapitalgebern schafft Anreize für die Selbstfinanzierung über die Mitglieder anstelle einer Bankfinanzierung.

Die Umgehung von Prospektspflichten als treibender Faktor der Darlehensvergabe kann auch deshalb ausgeschlossen werden, weil Genossenschaften von den Prospektspflichten nach § 2 Abs. 4b KAGB und nach § 2 Nr. 1 VermAnlG befreit sind.

Fragliche Risikoeinstufung der Darlehenshingaben

Die Schließung der „Lücken“ des VermAnlG vollzieht der Entwurf über eine Erweiterung der prospektpflichtigen Produktarten und die Einführung eines umfangreichen Auffangtatbestands. Diese signifikante Ausweitung der Prospektspflichten wird mit einer Neubewertung des Risikogehalts insbesondere von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen begründet. Diese Darlehensformen seien bei wirtschaftlicher Betrachtung als gleichwertig zu den bereits regulierten unternehmerischen Beteiligungen anzusehen. Auch bei den neu hinzugefügten Produkten übernehme der Darlehensgeber eine unternehmerische Finanzierungsverantwortung.

Zu dieser Neueinstufung des Risikos möchten wir folgende Überlegungen anstellen: Leistet das Mitglied einer Genossenschaft z.B. für Zwecke einer bestimmten Investition neben seiner Einlage über Geschäftsanteile einen Finanzierungsbeitrag über ein festverzinsliches Nachrangdarlehen, so besteht für das Nachrangdarlehen zum einen ein Rückzahlungsanspruch, der im Falle einer Insolvenz über der Abfindung der Geschäftsanteile rangiert. Zum anderen wird die feste Zinsverpflichtung des Darlehens aufwandswirksam vor dem Geschäftsanteil bedient, selbst wenn die jeweilige Investition nicht die geplante Rendite erzielt oder dadurch ein Jahresfehlbetrag entsteht. Dagegen nehmen Geschäftsanteile nur anteilig am verteilbaren Bilanzgewinn teil. Eine Verzinsung der Geschäftsguthaben ist im Verlustfall untersagt. Im Ergebnis birgt das Nachrangdarlehen für das Mitglied ein signifikant niedrigeres Risiko im Vergleich zu Geschäftsanteilen, während die Informations- und Kontrollrechte unverändert bestehen bleiben.

Diese Überlegungen gelten erst recht für die im Auffangtatbestand erfassten nicht nachrangigen sonstigen Darlehensformen. Es ist daher naheliegend, dass die gesetzgeberische Begründung der Prospektbefreiung der öffentlichen Angebote von Geschäftsanteilen in § 2 Nr. 1 VermAnlG aus Risikogesichtspunkten erst recht für Mitgliederdarlehen zutreffen muss.

Kein Regelungsbedarf wegen funktionierender Schutzsysteme

Der aner kennenswerte Ansatz des vorliegenden Entwurfs, zumindest für die im Aufkeimen befindlichen Crowd-Finanzierungen Erleichterungen vorzusehen, sollte unbedingt auf Bereiche erstreckt werden, in denen der Gesetzgeber über gesicherte Erkenntnisse von bereits vorhandenen effektiven Schutzmechanismen für Kapitalgeber verfügt. Traditionell zählen hierzu die genossenschaftlichen Unternehmen.

Bereits das Anlegerschutzverbesserungsgesetz von 2004 begründet die Ausnahme für Genossenschaften von den Prospektspflichten (siehe § 8f Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz, der in § 2 Nr. 1 VermAnlG übergang) damit, dass „Genossenschaften von den entsprechenden Prüfungsverbänden, die einer Qualitätskontrolle unterliegen und darüber hinaus unter staatlicher Aufsicht stehen, umfassend geprüft werden“ und „damit dem Anlegerschutz ausreichend Rechnung getragen (wird), so dass es einer zusätzlichen Prospektpflicht nicht bedarf“ (siehe Drucks. 15/3174, S. 42).

Gleichlautend bestätigt die Bundesregierung auf die parlamentarische Anfrage des heutigen Staatssekretärs im BMF, Dr. Michael Meister, vom Oktober 2011, dass hinsichtlich des „Anlegerschutzes bei Genossenschaften im Vergleich zu anderen Rechtsformen“ „dem Anlegerschutz insbesondere durch die Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes Rechnung getragen wird“ und es aus Sicht der Bundesregierung keiner Prospektpflicht bei öffentlichen Angeboten von Genossenschaftsanteilen bedarf (siehe Drucks. 17/7546, Frage 24). Die Effektivität dieses Schutzmechanismus belegt eine historisch niedrige Insolvenzquote bei Genossenschaften von konstant unter 0,1%.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber zuletzt im AIFM-Umsetzungsgesetz von der Einführung einer Prospektpflicht für Genossenschaften, deren Unternehmensgegenstand als Verwaltung von Investmentvermögen einzustufen ist (§ 1 KAGB), abgesehen hat. Zur Begründung wird dort ebenfalls auf „den hinreichenden Anleger-schutz“ bei Genossenschaften verwiesen (vgl. Drucks. 17/13395, S. 648).

Es ist daher unseres Erachtens kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzentwurf die bestehen bleibende Ausnahme für Angebote von Geschäftsanteilen an Mitglieder einer Genossenschaften nach § 2 Abs. 1 VermAnlG nicht auf Angebote von risikoärmeren Nachrangdarlehen, partiarischen Darlehen oder „sonstigen Anlagen“ erstreckt. Eine Schutzlücke für die Mitglieder besteht aus unserer Sicht jedenfalls nicht.

Informationsbedarf der Anleger beim Erwerb risikobehafteter Vermögensanlagen

Der Gesetzentwurf manifestiert einen Informationsbedarf der Anleger und die Notwendigkeit von Transparenz- und Prospektpflichten insbesondere im Zeitpunkt des Erwerbs von risikoreichen Vermögensanlagen. Anleger würden falsche Anlage- und Investitionsentscheidungen treffen, wenn sie nur unzureichend über die tatsächlichen Risiken der Kapitalanlage informiert werden. Damit verbunden ist die These, dass dieser Informationsbedarf vom Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht nicht abdeckt werde, möglicherweise weil diese Unterlagen vorwiegend retrospektive Informationen liefern. Die Risiken beispielsweise eines individuell angebotenen Nachrangdarlehens für eine konkrete Projektfinanzierung müssten daher um individuelle, projektbezogene und prospektive Informationen ergänzt werden.

Hierzu möchten wir anmerken, dass ein projektbezogener Informationsbedarf zwar evident ist, dass dieser aber bei Genossenschaften durch einen geprüften Jahresabschluss und den geprüften Lagebericht sowie die ergänzenden Projektinformationen in den allermeisten Fällen hinreichend befriedigt wird. An die stetige Entwicklung des Jahresabschlusses und insbesondere des Lageberichts zu einem auf die Zukunft gerichteten Informationsinstrument sei dabei nur am Rande erinnert.

Das Anlagerisiko beispielsweise eines Nachrangdarlehens zur Finanzierung einer spezifischen Sachwertinvestition besteht im Wesentlichen im Ausfallrisiko des Emittenten (der Genossenschaft) und den jeweiligen Projekt- und Objektrisiken. Diese Risikoarten werden zunächst über das generell hohe Informationsangebot für Mitglieder von Genossenschaften transparent abgebildet. Erwähnt seien hier insbesondere die Auskunfts-, Informations- und Kontrollrechte der Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz, wie beispielweise das Recht zur Einsichtnahme in das zusammengefasste Prüfungsergebnis und das gesetzliche Recht jedes Mitglieds, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und Berichts des Aufsichtsrates zu erhalten. Das Mitglied kann das Emittentenrisiko somit gut abschätzen.

Das zweitgenannte Projekt- und Objektrisiko wird neben den direkt bereitgestellten Informationen ebenfalls durch die Prüfungspflichten bei Genossenschaften minimiert. Denn die Pflichtprüfung jeder Genossenschaft nach § 53 Abs. 1 GenG umfasst zumindest die „Einrichtungen und die Vermögenslage“ sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, was u.a. auch die fallweise Prüfung von Investitionen und das interne Risiko- und Projektmanagement einbezieht. Diese und weitere Schutzmechanismen wie der gesetzliche Betreuungsauftrag der Prüfungsverbände bilden ein Kontrollumfeld bei Genossenschaften, in dem Fehler des Managements soweit wie möglich vermieden oder zeitnah erfasst und behoben werden. Der gesetzliche Rahmen bürgt für eine hohe Sorgfaltspflicht der Organe, um die Mitglieder bestmöglich zu informieren und zu schützen. Dies belegt auch die niedrige Zahl der tatsächlich eingetretenen Projektausfälle und Insolvenzen.

Vielfältige genossenschaftliche Informationskanäle

Mitglieder werden in die Investitionsauswahl eng eingebunden. Alle gängigen Informationskanäle werden genutzt, insbesondere Mitgliederversammlungen (in der Praxis oft anlässlich neuer Projekte), schriftliche Darstellungen und das Internet. Häufig beschließen die Mitglieder oder der Aufsichtsrat unmittelbar über neue Projektvorhaben. Gerade im Bereich der investitionsstarken Energiegenossenschaften verpflichten oft die Satzungen den Vorstand zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die dem Aufsichtsrat vorzulegen sind. Auch die gesetzlich verlangte Gründungsbegutachtung von neu zu gründenden Genossenschaften deckt viele Projektrisiken ab. Eine für die Mitglieder informative Beurteilung der Projektrisiken liefern auch die Kreditprüfungen der mitfinanzierenden Banken. Zudem ist die Festlegung des einzuwerbenden Eigen- oder Fremdkapitals häufig ein zustimmungsbedürftiges Vorstandsgeschäft. Die unkontrollierte Einsammlung und zweckfremde Verwendung von Kapital wie im Falle „Prokon“ findet bei Genossenschaften nicht statt. Die Kapitaleinwerbung wird vielmehr eingestellt, wenn die erforderliche Summe erreicht ist.

Zudem stellt auch der traditionell enge lokale Bezug der Mitglieder zur Genossenschaft eine intensive Befassung und Information über Projektaktivitäten sicher. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass anders als bei „Prokon“ mit über 70.000 Genussrechtinhabern die Mitgliederzahl bei 2/3 aller Genossenschaften unter 100 Mitglieder beträgt, 95% der Genossenschaften haben unter 1.000 Mitglieder. Die intensive Kommunikation auf regionaler oder lokaler Ebene ist ein Wesensmerkmal der Genossenschaften. Die ungleich besseren Möglichkeiten der Mitglieder einer Genossenschaft, einen individuell vorhandenen Informationsbedarf direkt beim Vorstand der Genossenschaft zur befriedigen, sollten ebenfalls als risikominderndes Merkmal im Vergleich zu Massenvertrieben wie bei „Prokon“ gewürdigt werden.

2. Unklare Anwendungsbereiche von VermAnIG, KAGB und KWG

Wir regen eine Klarstellung an, dass keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des KAGB bezweckt wird. Denn die beabsichtigte materielle Neubewertung bestimmter Darlehensarten als dem unternehmerischen Risikokapital gleichwertiges Kapital könnte zur Erfüllung des Tatbestands von Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB führen. Danach wird eine Beteiligung an den unternehmerischen Chancen und Risiken verlangt, die nach der künftig erweiterten Risikoeinstufung des Gesetzentwurfs gegeben sein könnte.

VermAnIG, KAGB und KWG sollten hinsichtlich der Anwendungsbereiche und der Rechtsfolgen für den Anwender nachvollziehbar gegeneinander abgrenzbar sein. Die Informationspflichten sollten mit dem Risikogehalt der Finanzierungen für den Kapitalgeber korrespondieren. Will eine Genossenschaft beispielsweise ein Windkraftprojekt finanzieren, so unterliegt die Emission von Geschäftsanteilen gemäß § 2 Abs. 4b KAGB keiner Prospektpflicht, während die Finanzierung über Nachrangdarlehen an die Mitglieder künftig prospektpflichtig wäre (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 E-VermAnIG).

Ein klares Abgrenzungsmerkmal läge nach unserer Auffassung darin, die zur Finanzierung operativ tätiger Unternehmen ausgegebenen Finanzierungstitel sowohl nach KAGB wie nach VermAnIG von Anlegerschutzauflagen auszunehmen. Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen sollte das VermAnIG die Anwendung des KAGB bzw. KWG ausschließen. Hierzu empfiehlt sich eine enge Abstimmung der Begriffe und Definitionen zwischen VermAnIG und KAGB.

3. Vorschläge zur Schärfung des Anwendungsbereichs des VermAnIG

Die Entwurfsfassung mit der signifikanten Erweiterung des Anwendungsbereichs des VermAnIG trifft wie dargestellt noch zu unspezifisch eine Vielzahl von Vertragsarten. Hiervon sind auch typische Formen von Unternehmensfinanzierungen bei Genossenschaften betroffen, für die keine Verletzung des Anleger- bzw. Mitgliederschutzes zu befürchten ist.

Eine treffgenaue Regulierung sollte einerseits den „Kleinanlegerschutz“ betonen und andererseits der Zielsetzung im Koalitionsvertrag gerecht werden, „Genossenschaften die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen über Mitgliederdarlehen wieder (zu) eröffnen“. Dies könnte neben den eingangs genannten Änderungen über folgende Anpassungen des VermAnIG erreicht werden:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen:

- Angebote einer Gesellschaft oder Genossenschaft an ihre Gesellschafter bzw. Mitglieder sollten nicht als „öffentliche Angebote“ nach § 1 Abs. 1 gelten.
- Angebote, die der Finanzierung der operativen Tätigkeit eines Unternehmens dienen, sollten weder als Investmentvermögen nach KAGB (so in § 1 KAGB geregelt) noch als Vermögensanlagen nach § 1 VermAnIG gelten.
- Der Begriff der Vermögensanlage sollte Kreditverhältnisse ausnehmen, die aus Leistungsbeziehungen resultieren, wie z.B. Habensalden, Kontokorrentkonten, stehengelassene Gelder, Kautionen, Anzahlungen und Vorschüsse aus Lieferbeziehungen.
- Vermögensanlagen, die ein dem KAGB oder dem KWG unterliegender Emittent anbietet, sollten nicht zusätzlich vom VermAnIG erfasst werden. Dies erfordert eine erweiterte Ausnahme nicht nur für „Anteile an Investmentvermögen“ in § 1 Abs. 2.
- Der Begriff der Vermögensanlage könnte generell auf Verträge mit mindestens 2 Jahren Laufzeit beschränkt werden.

§ 2 Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen:

- Erweiterung der Ausnahme in § 2 Nr. 1 VermAnIG auf alle Vermögensanlagen gem. § 1 Abs. 2, die ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft angeboten oder von diesen im Rahmen des Geschäftsbetriebs aufgebaut werden.
- Vermögensanlagen innerhalb des Kreises der Gesellschafter bzw. der Mitglieder von Genossenschaften sollten als Angebote an einen „begrenzten Personenkreis“ i.S.v. § 2 Nr.6 klassifiziert werden.
- Angebote, die sich ausschließlich an Unternehmen als Kapital- oder Kreditgeber richten, sollten ausgenommen werden, weil hier eine höhere Sachkunde und Sorgfalt als bei Kleinanlegern unterstellt werden kann.
- Angebote von Unternehmensgründern, die als risikoreiches „Venture Capital“ gekennzeichnet sind, sollten stärker befreit werden.

§ 32 Übergangsbestimmungen:

- Wir empfehlen aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Bestandsschutzregelung, die Altanlagen von den neuen Verpflichtungen ausnimmt, soweit sie vor dem Inkrafttreten des geänderten VermAnIG erworben wurden.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Eckhard Ott



i. V. Hans-Hilmar Bühler